## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Hansestadt Uelzen für Stadt und Landkreis Uelzen vom 1. November 2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufgabe

Die Bücherei der Hansestadt Uelzen für Stadt und Landkreis Uelzen ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Uelzen. Aufgabe der Bücherei ist es, der Bevölkerung Uelzens ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbücherei dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiterund Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

#### § 2 Benutzungsrecht und Öffnungszeiten

Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in den Räumen der Bücherei und auf deren Internetseite bekannt gemacht.

#### § 3 Zulassung zur Benutzung

- Die Zulassung zur Benutzung erfolgt auf Antrag, dabei wird die Benutzung von Anmeldeformularen verlangt. Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
- 2. Minderjährige können Benutzerin/Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung haben sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- 3. Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution durch eine Vertretungsberechtigte / einen Vertretungsberechtigten anmelden. Die Leiterin oder der Leiter bzw. eine vertretungsberechtigte Person verpflichtet sich nach Vorlage entsprechender Nachweise mittels Unterschrift bei der Anmeldung, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Bücherei ergeben, zu haften.
  - Anmeldungen von Schulen als Institution sind nicht möglich; die einzelnen Lehrkräfte melden sich als Benutzerinnen bzw. Benutzer mittels eines Formblatts an, auf dem sie von ihrer Schulleitung entsprechend autorisiert werden.

- 4. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch verarbeitet. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten. Personenbezogene Benutzerdaten können von der Bücherei gelöscht werden, wenn das zugrundeliegende Benutzungsverhältnis mindestens drei Jahre inaktiv geblieben ist.
- Für die Nutzung der Bücherei wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben (§ 14). Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Jahresbenutzungsgebühr kann die Bücherei nur nach Vorlage aussagefähiger Nachweise gewähren. Bestimmte von der Bücherei angebotene Dienste sind entgeltpflichtig. Die Entgelte werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 6. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres/seines Namens oder ihrer/seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 Benutzerausweis

- 1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Hansestadt Uelzen. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter (§ 3 Ziffer 2 und 3).
- 3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

#### § 5 Ausleihe, Leihfrist

- 1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden, es sei denn, es gelten Ausleihbeschränkungen nach § 6.
- 2. Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen, für andere Medienarten (z.B. Zeitschriften, CDs und DVDs) können Ausnahmen durch die Bücherei bestimmt werden. Die Leihfrist kann verkürzt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse Dritter erforderlich ist.
  - Die Bücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
- 3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich auf Antrag und unter Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch oder online verlängert werden, wenn die Medien nicht für andere Personen vorbestellt sind oder anderweitig von der Bücherei benötigt werden. Die Leihfrist kann höchstens dreimal verlängert werden. Hiervon kann die Büchereileitung Ausnahmen zulassen.

Werden Verlängerungen von der Benutzerin/dem Benutzer per Telefon oder über den Online-Katalog selbst vorgenommen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Benutzerin/des Benutzers.

4. Für den Onleihe-Verbund NBib 24 gelten gesonderte Benutzungsbedingungen.

#### § 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

#### § 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung vornehmen.

#### § 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen Entrichtung einer Gebühr über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Be-stimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

#### § 9 Verspätete Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ab dem ersten Tag der Überschreitung eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Bearbeitungsgebühren zu erstatten.

#### § 10 Behandlung der Medien und Haftung

- 1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen; etwaige Beschädigungen sind der Bücherei sofort mitzuteilen.
- 3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u.ä.) haftet die Benutzerin/der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter (§ 3 Ziffer 2 und 3). Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### § 11 Schadensersatz

- 1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung für Beschädigungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2. Werden entliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, ist die Benutzerin/der Benutzer zur Erstattung der Wiederbeschaffungskosten dieser Medien zuzüglich Gebühren und Auslagen verpflichtet), es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/ihn kein Verschulden trifft. Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

Nach Geltendmachung der Forderungen durch die Bücherei ist eine Abwendung des Schadens durch Rückgabe der Medien nicht mehr möglich.

#### § 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- 1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- 2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- 3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibetriebs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Bei Beschädigungen des Schlosses oder des Schlüssels oder Verlust des Schlüssels wird Schadenersatz erhoben.
- 4. Das Hausrecht nimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### § 13 Haftung der Hansestadt Uelzen

- 1. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/ des Benutzers übernimmt die Hansestadt Uelzen keine Haftung. Dies gilt auch für Tascheninhalte in verschlossenen Taschenschränken oder in abgegebener Garderobe.
- 2. Die Benutzung der Computer und Laptops geschieht auf eigene Gefahr. Für den Arbeitsplatz mit Internetbenutzung gelten gesonderte Benutzungshinweise.
- 3. Die Hansestadt Uelzen haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (zum Beispiel CDs und DVDs) entstehen.

#### § 14 Gebühren

- 1. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Zusätzlich zu den Gebühren werden für schriftliche Aufforderungen und Zustellungen die jeweils gültigen Portokosten als Auslage erhoben.
- 2. Die Gebühren sind nach formloser Anforderung fällig und sofort zu entrichten, sofern durch die Bücherei kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Nicht gezahlte Gebühren werden nach öffentlich-rechtlichen Maßgaben mit Heranziehungsbescheid geltend gemacht und können im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig beigetrieben werden.

#### § 15 Ausschluss von der Benutzung

- 1. Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung, die Benutzungshinweise für den Arbeitsplatz mit Internetzugang oder die Benutzungsbedingungen für den Onleihe-Verbund schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen und Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen, die 25,00 Euro überschreiten, im Rückstand sind.
- 2. Die Hansestadt Uelzen kann Benutzerinnen bzw. Benutzern, die gegen diese Benutzungsund Gebührensatzung, die Benutzungshinweise für den Arbeitsplatz mit Internetzugang oder die Benutzungsbedingungen für den Onleihe-Verbund verstoßen, Hausverbot erteilen.
- 3. Die Räume der Bücherei dürfen von Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. Januar 2016 außer Kraft.

Uelzen, den 18. September 2018

Jürgen Markwardt Bürgermeister

### <u>Anlage</u>

# Gebührentarif über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bücherei der Hansestadt Uelzen für Stadt und Landkreis Uelzen vom 1. November 2018

1.	Benutzungsgebühren	
1.1	Jahresbenutzungsgebühr für Erwachsene	20,00 Euro
1.2	Jahresbenutzungsgebühr für Inhaberinnen oder Inhaber einer Ehrenamtskarte	13,00 Euro
1.3	Jahresbenutzungsgebühr für Familien und Ehepaare	25,00 Euro
1.4	Jahresbenutzungsgebühr für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII	7,00 Euro
1.5	Jahresbenutzungsgebühr für Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligendienst	7,00 Euro
1.6	Jahresbenutzungsgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 21 Jahre:	
	Entleihung von Büchern	0,00 Euro
	Entleihung von AV-Medien, z.B. CDs und DVDs	7,00 Euro
1.7	Jahresbenutzungsgebühr für Institutionen:	
	Kindergärten und Grundschulen	0,00 Euro
	Weiterführende Schulen und andere Institutionen	23,00 Euro
1.8	Benutzungsgebühr für eine Kurzmitgliedschaft für 4 Wochen	4,00 Euro
1.9	Entleihung von Konsolenspielen (je Woche und Medium)	2,00 Euro
1.10	Benutzungsgebühr bei Überschreiten der Leihfrist	
	<ul> <li>je Medieneinheit und angefangene Woche (Minderjährige sowie Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 21 Jahre)</li> </ul>	0,50 Euro
	je Medieneinheit und angefangene Woche (Erwachsene)	1,00 Euro
	bis zu einer Höchstgebühr je Medieneinheit von	6,00 Euro
2.	Bearbeitungsgebühr für Mahnschreiben	
	1. Mahnung	0,00 Euro
	2. Mahnung	3,00 Euro
	3. Mahnung	5,00 Euro
3.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	
	• für Erwachsene	4,00 Euro
	für Minderjährige	2,00 Euro
4.	Vorbestellung je Medieneinheit	1,00 Euro
5.	Bearbeitungsgebühr für kleinere Beschädigungen von Medien (z.B. Beschädigungen des Signaturschildes, der Hüllen von AV-Medien oder des Barcodes)	3,00 Euro
6.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars	5,00 Euro
7.	Bearbeitung je Fernleihschein (darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen	3,00 Euro

Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen)